

**Fachbeitrag zur Natura 2000-Vorprüfung
Windenergieprojekt - Errichtung und Betrieb von fünf WEA
„Bad Wünnenberg-Fürstenberg“**

Gemeinde Bad Wünnenberg, Kreis Paderborn, Nordrhein-Westfalen

- ergänzende Unterlage zu den Prüfprotokollen des LANUV -

Im Auftrag der
Lackmann Flocke GbR

SCHMAL + RATZBOR

Fachbeitrag zur Natura 2000-Vorprüfung Windenergieprojekt - Errichtung und Betrieb von fünf WEA „Bad Wünnenberg-Fürstenberg“

Gemeinde Bad Wünnenberg, Kreis Paderborn, Nordrhein-Westfalen

- ergänzende Unterlage zu den Prüfprotokollen des LANUV -

Auftraggeber:

Lackmann Flocke GbR
Renker Weg 1
33175 Bad Lippspringe

Auftragnehmer:

Ingenieurbüro für Umweltplanung
SCHMAL + RATZBOR
Im Bruche 10
31275 Lehrte, OT Aligse
Tel.: (05132) 588 99 40
Fax: (05132) 82 37 79
email: info@schmal-ratzbor.de

Lehrte, den 07.11.2023

Bearbeitung:

Dipl.-Umweltwiss. Till Fröhlich



Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Aufgabenstellung.....	1
2 Räumliche Situation.....	2
3 Rechtliche Grundlagen.....	4
4 Mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens.....	5
5 Natura 2000-Gebiete in der Umgebung des geplanten Vorhabens.....	6
5.1 FFH-Gebiet „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“.....	6
5.2 (Faktisches) Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“	9
6 Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete.....	12
6.1 Direkte Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.....	12
6.2 Indirekte Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete.....	12
7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte.....	15
8 Zusammenfassende Beurteilung.....	16
Quellen und Literatur.....	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabens mit Windparks und NATURA 2000-Gebieten sowie Naturschutzgebieten in der Umgebung.....	3
Abbildung 2: Karte des faktischen Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“.....	10
Abbildung 3: Verbreitungskarte zum Grauspecht.....	10
Abbildung 4: Verbreitungskarte zum Neuntöter.....	11
Abbildung 5: Verbreitungskarte zum Raubwürger.....	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ökologische Informationen wertbestimmender Arten des FFH-Gebietes „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“.....	8
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

1 Vorhaben und Aufgabenstellung

Die Lackmann Flocke GbR beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von fünf WEA, angrenzend zu bestehenden WEA und dem Windpark „Wohlbedacht“ im südöstlichen Stadtgebiet von Bad Wünnenberg im Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold, in Nordrhein-Westfalen, zu realisieren (vgl. Abbildung 1). Es ist die Errichtung und der Betrieb von fünf WEA des Typs Vestas V-172 vorgesehen. Der Anlagentyp hat einen Rotordurchmesser von 172 m, eine Nabenhöhe von 175 m, die Gesamthöhe liegt dadurch bei ca. 261 m und die Höhe der Rotorunterkante bei ca. 89 m.

Im 4 km-Umfeld des Projektgebiets liegt ein Natura 2000-Gebiet bzw. das FFH-Gebiet „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“ (DE 4518-305), welches sich ca. 1,8 km südlich des Vorhabens befindet (vgl. Abbildung 1). Ferner liegen ca. 5,5 km nordöstlich des Vorhabens das Vogelschutzgebiet „Egge“ (DE 4419-401) und das FFH-Gebiet „Marschallshagen und Nonnenholz“ (DE 4419-304). Zudem findet derzeit ein Verfahren zur Ausweisung eines Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ (DE 4517-401) über den Bund (BMU) statt¹. Nach Auffassung des LANUV stellt das Gebiet aufgrund aktueller Daten ein „faktisches Vogelschutzgebiet“ dar. Die Gebietskulisse nach dem Abgrenzungsvorschlag des LANUV (Stand: Januar 2023) beginnt etwa 2,8 km südlich des Vorhabens. Hier befindet sich auch das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Auf dem Bruch“ (HSK-384). Vor diesem Hintergrund ist eine Erheblichkeitseinschätzung („Screening“) bzw. eine Vorprüfung erforderlich, bei der zu untersuchen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile ernstlich zu besorgen sind.

Das Ingenieurbüro SCHMAL + RATZBOR wurde beauftragt, für das Windenergieprojekt „Bad Wünnenberg-Fürstenberg“ einen Fachbeitrag zur Natura 2000-Vorprüfung zu erstellen. Dieser Fachbeitrag dient der behördlichen Entscheidungsfindung bezüglich der Notwendigkeit einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung. Aufgabe der Vorprüfung ist es, unkritische Vorhaben zu identifizieren und somit den Arbeitsaufwand im Verfahren zu reduzieren.

¹ <https://www.bra.nrw.de/umwelt-gesundheit-arbeitsschutz/umwelt/natur-und-landschaftsschutz-fischerei/erneutes-anhoerungsverfahren-zur-meldung-des-europaeischen-vogelschutzgebietes-diemel-und>

2 Räumliche Situation

Das Windenergie-Projekt „Bad-Wünnenberg-Fürstenberg“ liegt im Offenland an der südöstlichen Gemeindegrenze von Bad Wünnenberg angrenzend an bestehende/genehmigte Windparks (Abbildung 1). Die WEA sollen in der Gemarkung Fürstenberg auf etwa 375 - 390 m ü.NN errichtet und betrieben werden. Das Vorhaben liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Paderborner Hochfläche“ in der Großlandschaft „Weserbergland“. Es handelt sich dabei um eine schwach geneigte und flachwellige Kalkhochfläche, die im Norden von wenigen größeren, wasserführenden Tälern und zahlreichen Trockentälern gegliedert wird. Im Süden existieren hingegen nur wenige, jedoch tief eingeschnittene Täler². Die Flächen werden großräumig landwirtschaftlich genutzt, in der näheren Umgebung erstrecken sich größere Waldflächen. Das Gelände steigt von Nord nach Süd leicht an, wobei sich durch das Vorhaben der „Röhler Grund“ zieht.

Das Vorhabengebiet liegt im Offenland zwischen dem „Fürstenberger Wald“ im Westen / Südwesten und dem Waldbereich „Kallental“ im Osten, südlich der L 636, in einer Höhe von etwa 380 m ü.NN (vgl. Abbildung 1). Der Raum ist geprägt durch landwirtschaftlich genutzte Flächen, dem Grünlandkomplex „Röhler Grund“, Einzelgehöfte, Verkehrswege, den bestehenden Windparks „Eiler Berg“, „Elisenhof“, „Heubusch“, „Körtge“, „Meerhof“, „Wohlbedacht“ und dem beantragten Windpark „Himmelreich“ sowie weiteren Einzelanlagen, wobei derzeit Repowering-Projekte stattfinden / umgesetzt werden. Insgesamt befinden sich im 4 km-Radius ca. 55 bestehende WEA, von denen 13 zurückgebaut werden sollen, sowie 19 genehmigte WEA³ und 18 beantragte WEA. Zudem verlaufen durch das Gebiet Nieder- und Mittelspannungsfreileitungen in Südost-Nordwest-Richtung. Baumreihen und Hecken strukturieren darüber hinaus die Landschaft. In der weiteren Umgebung sind – neben Acker- und größeren Waldflächen – zum Teil Grünlandbereiche vorhanden. Die Wälder der Umgebung bestehen sowohl aus Nadelhölzern sowie aus Kahlschlagsflächen und Mischwäldern. Sie umfassen zum Teil Schutzgebiete verschiedener Art und beinhalten neben jüngeren auch ältere Laub- und Mischwaldbestände.

Insgesamt ist der Raum durch die großflächige Ackernutzung, den Infrastruktureinrichtungen und den vorhandenen WEA eine technisch geprägte, moderne Kulturlandschaft. Strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und schutzwürdigen Waldbereichen sind zwar in der Umgebung vorhanden, jedoch meist deutlich durch die Hang- und Tallagen, wie z.B. am Körtgeberg mit dem „Körtgegrund“ von dem Vorhaben sowie den Bestandwindparks abgegrenzt und in 500 m Entfernung zum Vorhaben.

2 Quelle: GeoPortal NRW: Naturräumliche Haupteinheiten

3 Bei neun genehmigten WEA liegt ein Änderungsantrag vor.

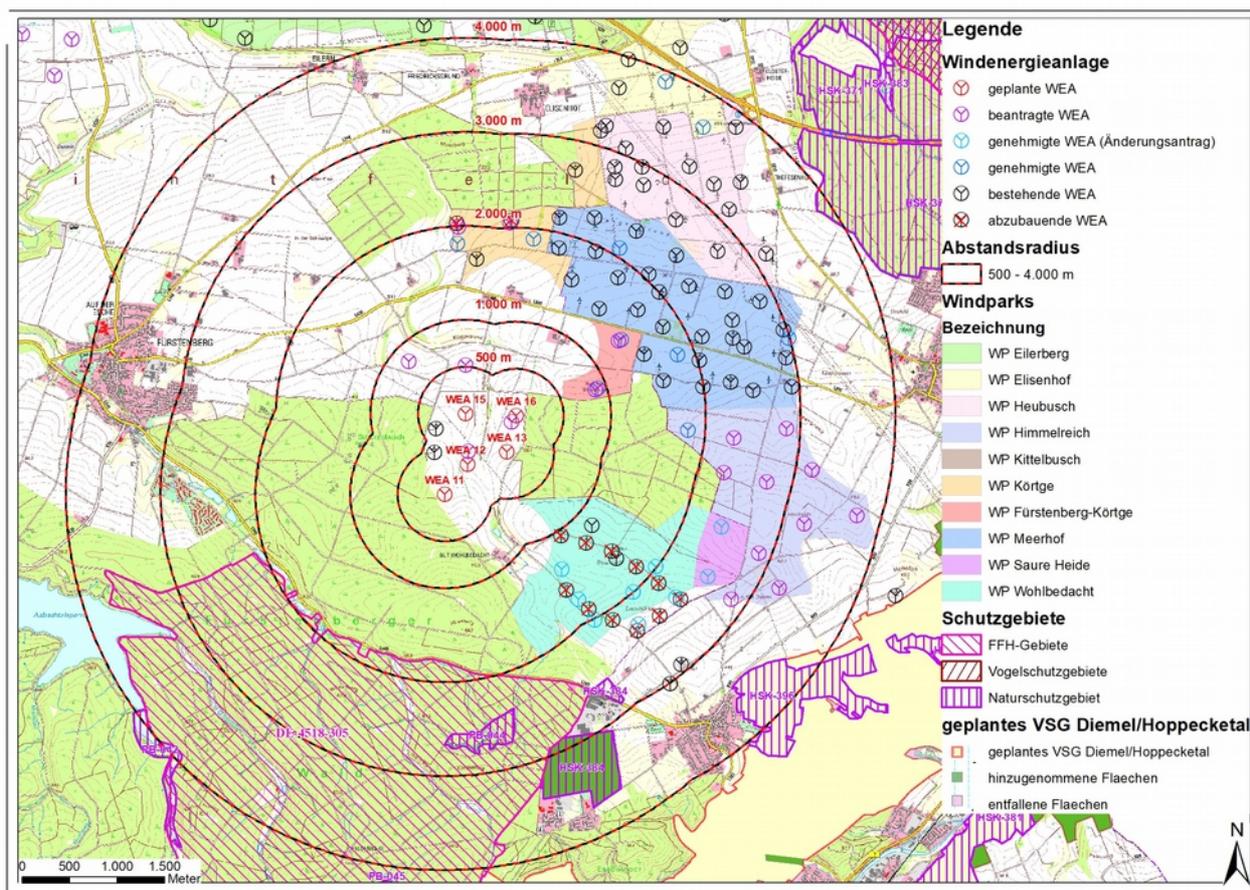


Abbildung 1: Lage des Vorhabens mit Windparks und NATURA 2000-Gebieten sowie Naturschutzgebieten in der Umgebung

3 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 20.12.2006 (RL 2006/105/EG), zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL). Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten einzurichten und dort entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus werden auch die Vogelschutzgebiete entsprechend der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 (VS-RL), zuletzt geändert am 08.05.1991, als Teil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 berücksichtigt.

Deutschland hat die europäischen Richtlinien im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 31 ff) umgesetzt. In § 34 Abs. 1 BNatSchG ist festgelegt, dass Projekte, die geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen sind.

Der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung ist damit eine Erheblichkeitseinschätzung („Screening“) bzw. eine Vorprüfung vorgeschaltet, bei der nur zu untersuchen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzieles ernstlich zu besorgen sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob das Projekt schädliche Auswirkungen im Zusammenwirken (kumulative Wirkung) mit anderen Projekten oder Plänen entfalten kann.

Können erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen (vgl. LÜTKES & EWER (2011) S. 344). *„Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig“* (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bezieht sich der Habitatschutz auf das Gebiet als solches. Wirkungen von außen in das Schutzgebiet hinein sind gegebenenfalls zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob ein günstiger Erhaltungszustand der wertbestimmenden Bestandteile des Schutzgebietes trotz Durchführung des Projekts stabil bleiben wird. Dabei ist unter Stabilität die Fähigkeit zu verstehen, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren (vgl. LÜTKES & EWER (2011) S. 348).

Erhaltungsziele umfassen i.d.R. zum einen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von natürlichen Lebensräumen des Anhangs I FFH-Richtlinie sowie der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II FFH-Richtlinie im Gebiet, zum anderen die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und die in Art. 4 Abs. 2 genannten Vogelarten sowie ihre Lebensräume, die in einem Vogelschutzgebiet vorkommen.

Im Windenergie-Erlass NRW (MWIDE, MULNV, MHKBG (2018), S 62 ff.) ist im Kapitel 8.2.2.2 „Naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete“ unter Bezugnahme auf eine Verwaltungsvorschrift (MKULNV (2016B)) die Umsetzung der Rechtsgrundlagen im Verwaltungsverfahren behördenverbindlich geregelt.

Des Weiteren liegen die Leitfäden zur „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (MKULNV (2016A)) und zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Stand 10.11.2017, 1. Änderung) des MULNV & LANUV (2017) (im folgenden Artenschutzleitfaden NRW) vor, welche entsprechend berücksichtigt werden. Derzeit befindet sich der

Artenschutzleitfaden in der 2. Änderung (MUNV & LANUV (2023)) bzw. es liegt eine Entwurfsfassung zur Verbändebeteiligung vor, wobei sich maßgebliche Änderungen gegenüber dem Leitfaden 2017 aus der Umsetzung der Neuregelungen des § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ergeben.

4 Mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens

Natura 2000-Gebiete können unmittelbar durch in Anspruch genommenen Teilflächen, durch Einwirkungen von Außen oder in Folge von Barrieren, welche die wertbestimmenden Arten daran hindern ein Schutzgebiet oder seine Teilflächen zu erreichen, entwertet werden.

Vorgesehen sind die Errichtung und der Betrieb von fünf WEA des Typs Vestas V-172. Der Anlagentyp hat einen Rotordurchmesser von 172 m, eine Nabenhöhe von 175 m, die Gesamthöhe liegt dadurch bei ca. 261 m und die Höhe der Rotorunterkante bei ca. 89 m.

Im 4 km-Umfeld des Vorhabens werden seit vielen Jahren weitere WEA betrieben (s. Abb. 1). Das Vorhaben kann zusammen mit diesen Bestandsanlagen, die sich ebenfalls außerhalb von den Natura 2000-Gebieten befinden, auf Natura 2000-Gebiete einwirken.

Baubedingt könnte es je nach Baubeginn und -dauer zu unterschiedlich starken Auswirkungen kommen. Zum einen könnten Beeinträchtigungen durch eine direkte Zerstörung von Nest- bzw. Ruhebereichen aufgrund der Errichtung von Bauzuwegungen, Lagerflächen und Mastfundamenten sowie durch Störungen aufgrund der Bautätigkeiten (Baulärm, Bewegungsaktivitäten) in der Nähe von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entstehen. Bei besonders störanfälligen Arten ist mit der Aufgabe der Bruten zu rechnen. Zum anderen kann die lärmende Bautätigkeit zum Ausweichen bei tagesperiodischen Pendelflügen führen. Die Flächeninanspruchnahme im Zuge der Errichtung von WEA ist im Verhältnis zu anderen Bauvorhaben gering.

Anlage- und betriebsbedingt sind zwei generelle Auswirkungen von WEA auf relevante Arten denkbar: Kollisionen infolge von Anflug gegen die Masten und die Rotoren sowie der Verlust oder die Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten durch Überbauung bzw. Vertreibungswirkungen.

Grundsätzlich geht von den Türmen der WEA sowie insbesondere von den sich drehenden Flügeln eine Kollisionsgefährdung für Vögel und Fledermäuse aus. Zusätzlich zur direkten Kollision stellen die Luftverwirbelungen im Nachlauf der Anlagen sowie die Druckunterschiede an den Rotorblattvorder- und -rückseiten eine denkbare Gefährdung dar.

Als indirekte Beeinträchtigungen sind Vertreibungswirkungen durch vertikale und sich bewegende Elemente der WEA möglich. Vögel werden möglicherweise durch die sich drehenden Rotoren und deren Schlagschatten plötzlich aufgeschreckt, wenn zuvor besonnte Habitate im Laufe der Zeit vom Rotorschatten überstrichen werden. Ähnliche Störwirkungen können auch im Bereich der Zufahrtswege auftreten, wenn Montage- und Servicetrupps oder auch Erholungssuchende und Besucher der WEA ein bis dahin weitgehend ruhiges Gebiet regelmäßig oder häufig betreten bzw. befahren. Dies könnte zu verändertem Verhalten mit negativen Auswirkungen auf Rastverhalten, Nahrungsaufnahme oder Bruterfolg führen. Die Befeuern an über 100 m hohen WEA könnte zu Irritationen führen oder die vorgenannten negativen Auswirkungen verstärken. Je nach Standortbedingungen, Lebensraumansprüchen, Verhaltensweisen und Gewohnheiten kann das Meide- und Fluchtverhalten der einzelnen Arten bzw. Artengruppen in Intensität und räumlicher Ausprägung sehr variieren.

Die Vertreibungswirkung mehrerer Anlagen könnte sich zu einer Barrierewirkung summieren. Zugvögel könnten in ihrer Zugrichtung abgelenkt oder in andere Bereiche verdrängt werden. Vögel

oder Fledermäuse könnten von dahinterliegenden Nahrungsflächen abgeschnitten werden. Dies kann dann zu Ressourcenknappheit führen.

Grundsätzlich könnte es auch zu einer Entwertung wichtiger Flächen als Biotope oder Habitate durch direkte Überbauung oder zeitweilige Inanspruchnahme kommen. Solche Wirkungen können sich jedoch nur entfalten, wenn das Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet errichtet werden soll.

5 Natura 2000-Gebiete in der Umgebung des geplanten Vorhabens

Das Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 umfasst Gebiete nach Art. 3 und 4 der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete (SPA oder „Besondere Schutzgebiete“ BSG). In der Umgebung des Projekts (4 km-Umfeld) befindet sich das FFH-Gebiet „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“ (DE 4518-305). Zudem findet derzeit ein Verfahren zur Ausweisung eines Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ (DE 4517-401) über den Bund (BMU) statt⁴. Nach Auffassung des LANUV stellt das Gebiet aufgrund aktueller Daten ein „faktisches Vogelschutzgebiet“ dar. Die Gebietskulisse nach dem Abgrenzungsvorschlag des LANUV (Stand: Januar 2023) beginnt etwa 2,8 km südlich des Vorhabens. Hier befindet sich auch das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Auf dem Bruch“ (HSK-384).

Durch das beantragte Vorhaben werden keine Schutzgebietsflächen des FFH-Gebietes „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“ (DE 4518-305) oder des „faktischen Vogelschutzgebietes“ „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ (DE 4517-401) unmittelbar in Anspruch genommen, doch es könnte zu mittelbaren Beeinträchtigungen kommen.

Im Folgenden wird die Charakteristik der zwei genannten Natura 2000-Gebiete, die allgemeinen Erhaltungsziele sowie die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. die wertbestimmenden Vogelarten ausführlich dargestellt.

Für die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden keine Untersuchungen oder Kartierungen durchgeführt. Zur Auswertung kommen ausschließlich vorhandene Unterlagen und Daten. Die vorhandenen Unterlagen und Daten finden sich insbesondere im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von SCHMAL + RATZBOR (2023BF).

5.1 FFH-Gebiet „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“

In einer Entfernung von ca. 1,8 km zum Vorhaben liegt südlich des Vorhabens das FFH-Gebiet „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“ (DE-4518-305). Die Informationen des LANUV⁵ zu diesem FFH-Gebiet können wie folgt zusammengefasst werden:

Objektbeschreibung

4 <https://www.bra.nrw.de/umwelt-gesundheit-arbeitsschutz/umwelt/natur-und-landschaftsschutz-fischerei/erneutes-anhoerungsverfahren-zur-meldung-des-europaeischen-vogelschutzgebietes-diemel-und>

5 LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW): Im Internet: <http://www.wms.nrw.de/html/7680016/DE-4518-305.html>

„Das zwischen Marsberg, Bredelar, Madfeld und Wünnenberg gelegene, großflächige Laubwaldgebiet ist von älteren Hainsimsen- Buchenwäldern geprägt. (...) Eine Vielzahl kleinerer und größerer naturnaher Bäche in unterschiedlicher Substratausbildung und Wasserführung durchziehen die Wälder. Sie werden von artenreichen Auwäldchen begleitet, die auf sickerfeuchten oder temporär überfluteten Standorten stocken. (...) Die Bäche sind wichtiges Nahrungshabitat für den im Gebiet brütenden Schwarzstorch.“

Repräsentanz

„Das großflächige Laubwaldgebiet besitzt mit seiner Ausdehnung und der guten Ausbildung seiner Hainsimsen-Buchenwälder nicht für den Hochsauerlandkreis und den Kreis Paderborn, sondern auch landesweit eine hervorragende Bedeutung. (...) Die reiche Avifauna des Gebietes ist nahezu vollständig ausgebildet. So sind Schwarzstorch, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Raufußkauz und Rotmilan anzutreffen. Das Gebiet ist durch sein Größe von herausragender Bedeutung als wichtiges Vernetzungselement und Refugialraum.“

Entwicklungsziel

„Trotz der vielfach sehr naturnah ausgebildeten Strukturen bestehen Möglichkeiten und Handlungsbedarf zu einer Optimierung der Lebensräume. Besonderes Augenmerk sollte auf die Entwicklung von Altholzbeständen gelegt und höhlentragenden Bäumen eine hohe Bedeutung beigemessen werden. Stehendes und liegendes, vor allem großdimensioniertes Totholz sollte im Wald belassen werden. Die bereits begonnene Entfichtung vieler Fließgewässer sollte fortgeführt und die Reduzierung der Nadelwaldbestockung auch auf anderen Standorten weiter verfolgt werden. Der Anteil der artenreichen Eichenmischwälder sollte nicht reduziert, sondern als integraler Bestandteil erhalten bleiben.“

Schutzziel

„(...) 2. Schutzgegenstand: Für die Meldung des Gebietes sind ausschlaggebend Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) Hainsimsen-Buchenwald (9110) b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) Groppe Raufußkauz Schwarzstorch Mittelspecht Schwarzspecht Rotmilan Grauspecht.“

„(...) 3. Schutzziele a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) (...) Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwälder (9110) und für Raufußkauz (Bruthabitat), Schwarzstorch, Rotmilan, Grauspecht und Schwarzspecht Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Alterstypen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft - b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) und für Groppe und Schwarzstorch (Nahrungshabitat) Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch - (...) Schutzziele/Maßnahmen

für Mittelspecht Erhaltung und Förderung der Mittelspecht-Population durch - Schutz geeigneter Lebensräume wie großflächige Eichenmischbestände (...).“

Arten des Anhangs II⁶ der FFH-Richtlinie

Cottus gobio (Groppe)

Arten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG

Picus canus (Grauspecht), *Dendrocopos medius* (Mittelspecht), *Aegolius funereus* (Raufußkauz), *Milvus milvus* (Rotmilan), *Dryocopus martius* (Schwarzspecht), *Ciconia nigra* (Schwarzstorch)

Von den wertbestimmenden Arten des FFH-Gebietes werden in Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG bzw. in Anhang 2 des Artenschutzleitfadens NRW der Rotmilan und der Schwarzstorch als WEA-empfindliche Vogelarten genannt.

Im Folgenden werden in der Tabelle 1 die ökologischen Informationen der in der Begründung für die Ausweisung explizit genannten WEA-empfindlichen Vogelarten zusammengefasst:

Tabelle 1: Ökologische Informationen wertbestimmender Arten des FFH-Gebietes „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“

Art	Population	Gebietsbeurteilung			
	Anzahl Paare (brütend)	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbewertung
Rotmilan	1-5 Individuen	C	B	B	B
Schwarzstorch	1	C	B	B	B

- **Population** (= Anteil der Population dieser Art im Gebiet in Relation zu Deutschland): A = > 15%; B = 2 – 15 %; C = < 2%
- **Erhaltung** (= Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die Art wichtigen Habitatslemente): A = hervorragende Erhaltung, unabhängig von der Wiederherstellungsmöglichkeit; B = guter Erhaltungszustand, Wiederherstellung in kurzen bis mittleren Zeiträumen möglich; C = durchschnittliche oder beschränkte Erhaltung, Wiederherstellung schwierig bis unmöglich
- **Isolierung** (= Isolation der Population in diesem Gebiet im Vergleich zur biogeografischen Bedeutung): A = Population (beinahe) isoliert; B = Population nicht isoliert, aber am Rande des Verbreitungsgebietes; C = Population nicht isoliert innerhalb des Verbreitungsgebietes
- **Gesamtbewertung** (= Bedeutung des Natura 2000-Gebietes für den Erhalt der Art in Relation zu Deutschland): A = hervorragend; B = guter Wert; C = signifikanter Wert

Im Standarddatenbogen werden bei den anderen Gebietsmerkmalen die FFH-Lebensraumtypen Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510), Hainsimsen-Buchenwald (9110), Stieleichen-Hainbuchenwald (9160), Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) und Waldmeister-Buchenwald (9130) genannt. Nach dem Leitfaden zur „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (MKULNV (2016A)) ist als WEA-empfindlichen Arten als charakteristische Tierarten die Mückenfledermaus (91E0) zu bezeichnen.

⁶ Im Anhang II der FFH-Richtlinie werden Tier- und Pflanzenarten genannt, deren Habitate durch Schutzgebiete geschützt werden sollen

5.2 (Faktisches) Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“

Derzeit findet ein Verfahren zur Ausweisung eines Vogelschutzgebietes „**Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg**“ (DE 4517-401) über den Bund (BMU) statt. Nach Auffassung des LANUV stellt das Gebiet aufgrund aktueller Daten ein „faktisches Vogelschutzgebiet“ dar. Die Gebietskulisse nach dem Abgrenzungsvorschlag des LANUV (Stand: Januar 2023) beginnt etwa 2,8 km südlich des Vorhabens nordöstlich von Essentho. Nach dem Standard-Datenbogen⁷ soll das Gebiet eine Größe von ca. 12.396 ha haben (vgl. Abbildung 2). Das Gebiet wird vom LANUV wie folgt beschrieben:

Gebietsbeschreibung

„Das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ befindet sich in einer reich strukturierten Landschaft im Osten des Sauerlandes unmittelbar angrenzend an Hessen sowie südlich der Paderborner Hochfläche. Dieser Refugialraum für viele seltene und bedrohte Vogelarten ist geprägt durch großflächige Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder, Eichen-Buchenwälder mit Fichtenforsten, naturnahe Fließgewässer mit Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, Felsbiotop, Schlucht- und Hangmischwälder, gut ausgebildete Grünländer sowie Kalkmagerrasen und Heckenkomplexe.“

Schutzzweck

*„Erhaltung und Entwicklung eines großräumigen, möglichst naturnahen, störungs- und zerschneidungsarmen sowie altholz-, totholz- und strukturreichen Buchen-, Eichen- und Mischwald-Gebietes, Felskomplexe, Schlucht- und Hangmischwälder, naturnahe Fließgewässer mit Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, Grünländer sowie Magerrasen und Heckenkomplexe als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von Eisvogel, **Grauspecht**, Mittelspecht, **Neuntöter**, **Raubwürger**, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Uhu, Wiesenpieper“*

Als wertgebende Arten werden vom LANUV der Grauspecht, Neuntöter und Raubwürger aufgeführt. Vorkommen der genannten Arten sind nach den Verbreitungskarten zum Vogelschutzgebiet im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden (vgl. Abbildungen 3 bis 5).

⁷ Im Internet einsehbar unter: <https://www.bra.nrw.de/umwelt-gesundheit-arbeitsschutz/umwelt/natur-und-landschaftsschutz-fischerei/anhoerungsverfahren-zur-meldung-des-europaeischen-vogelschutzgebietes-diemel-und-hoppecketal-mit/anhoerungsunterlagen>

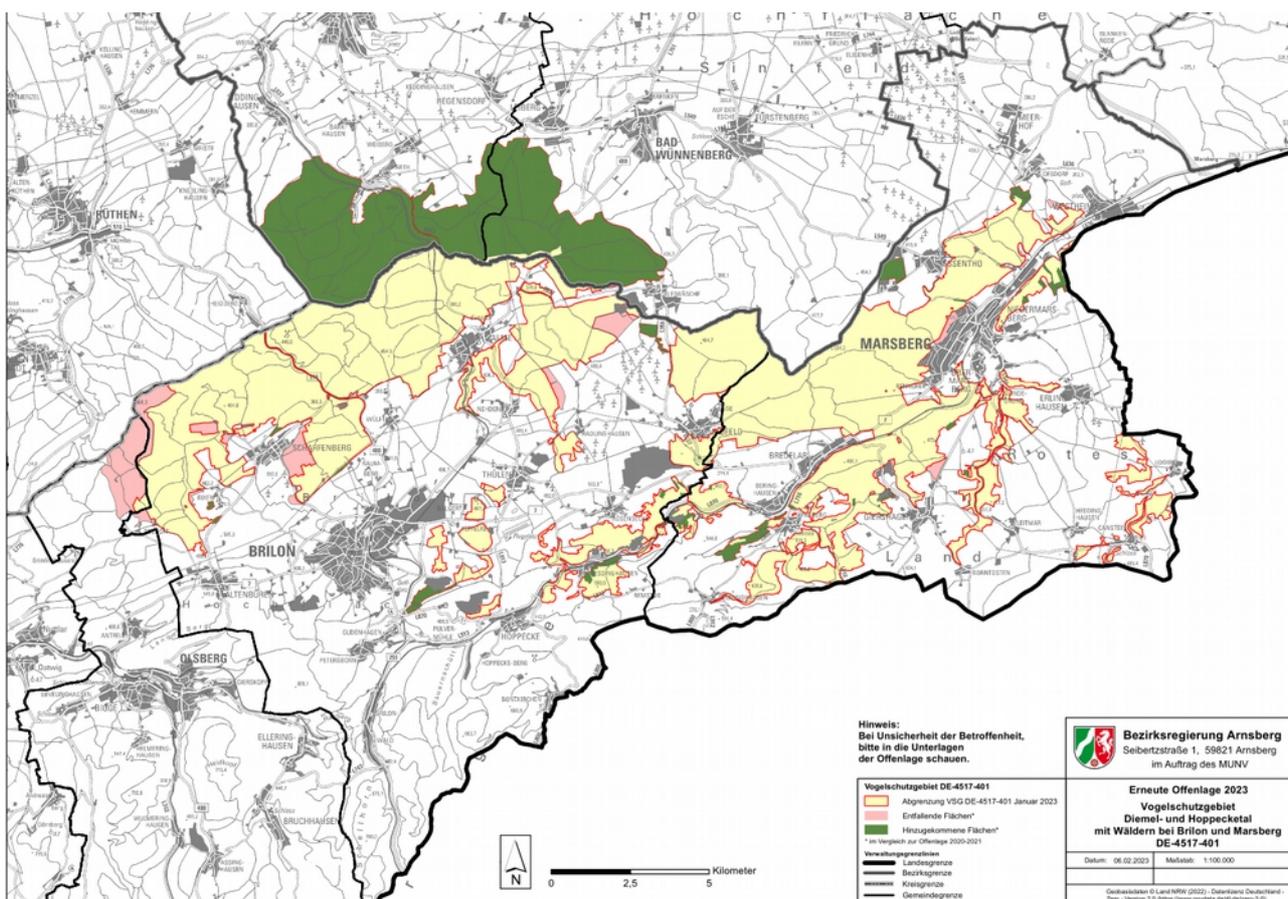


Abbildung 2: Karte des faktischen Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“

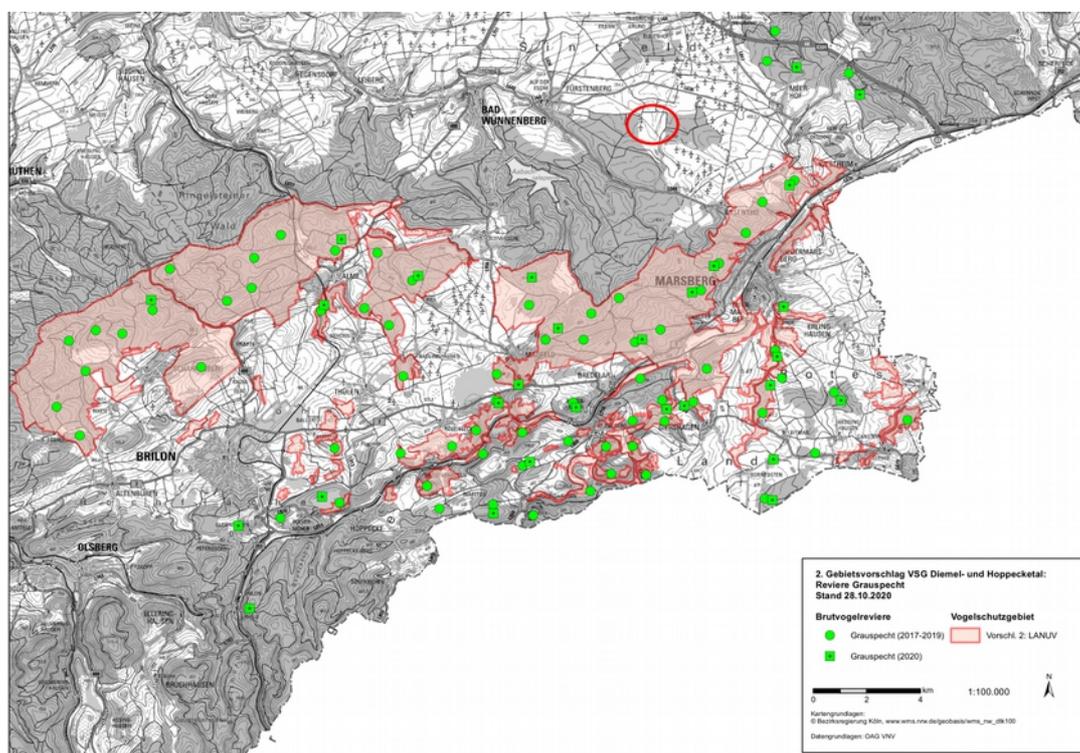


Abbildung 3: Verbreitungskarte zum Grauspecht

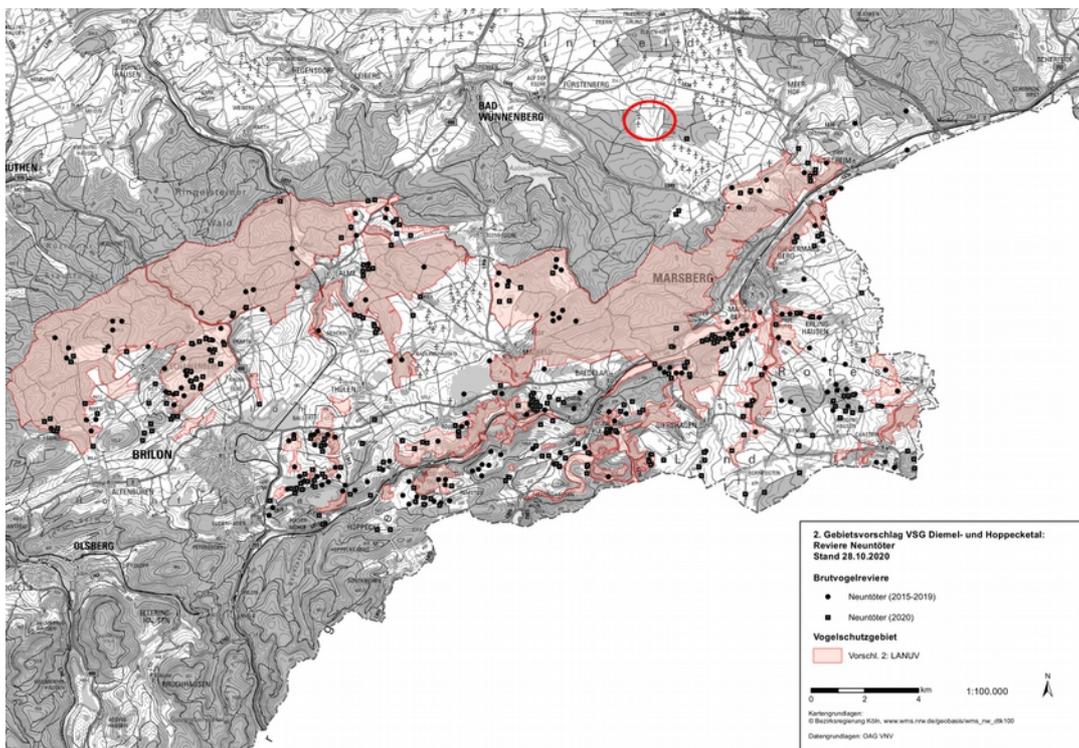


Abbildung 4: Verbreitungskarte zum Neuntöter

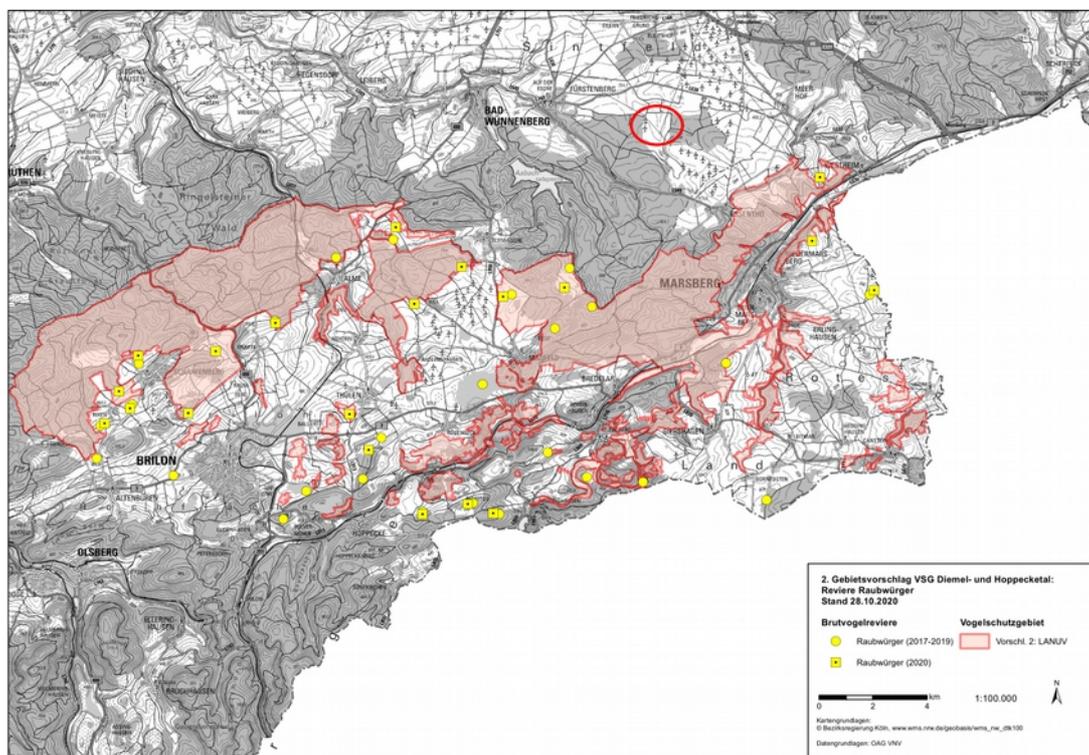


Abbildung 5: Verbreitungskarte zum Raubwürger

6 Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete

6.1 Direkte Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Die geplanten WEA-Standorte selbst sowie die Baustellenflächen befinden sich nicht im FFH-Gebiet bzw. „faktischen Vogelschutzgebiet“. Direkte Auswirkungen des geplanten Projekts auf die Natura 2000-Gebiete finden nicht statt, da sämtliche bauliche Anlagen außerhalb der festgesetzten Gebietsgrenzen errichtet werden. Weder durch die Bautätigkeiten noch durch den Betrieb der geplanten Anlagen werden Schutzgebietsflächen in Anspruch genommen oder in ihren Standorteigenschaften verändert.

Insofern ist das Vorhaben nicht geeignet, die genannten Natura 2000-Gebiete direkt zu beeinträchtigen.

6.2 Indirekte Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Ein Vorhaben kann dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes auch dann entgegenstehen, wenn es von außerhalb zu einer erheblichen Beeinträchtigung dessen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, also auf den geschützten Raum selbst einwirken und Auswirkungen auf den Lebensraum im Gebiet als solches haben kann. Dies ist die Konsequenz des raum- bzw. gebietsbezogenen Schutzkonzeptes, wie sie in Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL zum Ausdruck kommen. Nach aktueller Rechtsprechung beeinträchtigen Windenergieanlagen, die außerhalb eines europäischen Schutzgebietes errichtet werden sollen, im Regelfall Gebietsbestandteile, die für dessen Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblich sind, nicht erheblich (vgl. VG Arnsberg, U.v. 22.11.2012 – 7 K 2633/10 S.6 und OVG NRW, U.v. 30.06.2009 – 8 A 2357/08-, juris-Rn. 124). Es könnte aber ein Funktionsverlust des Schutzgebietes durch die Errichtung von WEA zu besorgen sein, wenn etwa die Gefahr einer möglichen Verriegelung des Gebiets oder eine Barrierewirkung sich dergestalt entfalten, dass z.B. Vögel daran gehindert werden, das Schutzgebiet zu erreichen oder zwischen Nahrungs- und Rastplätzen, die sich jeweils in einem Schutzgebiet befinden, zu wechseln. Dabei genüge eine bloße Erschwerung, das Schutzgebiet zu erreichen, nicht aus (vgl. VG Arnsberg, U.v. 22.11.2012 – 7 K 2633/10 S.6-7 und OVG NRW, U.v. 30.06.2009 – 8 A 2357/08-, juris-Rn. 126 sowie Nds. OVG, U.v. 24.03.2003 – 1 LB 3571/01). Das Verwaltungsgericht Arnsberg führt weiter dazu aus, „(...) auch das (nicht zu beziffernde) Risiko, auf dem Weg in das oder aus dem Schutzgebiet mit einer Windkraftanlage zu kollidieren“ (VG Arnsberg, U.v. 22.11.2012 – 7 K 2633/10 S.9) gehöre zur bloßen Erschwerung das Schutzgebiet zu erreichen.

Zwar ist die Kollisionsgefahr nicht eindeutig zu beziffern, jedoch kann nach vielfältigen Untersuchungen die Wahrscheinlichkeit einer Kollision eines Vogels mit WEA überwiegend als sehr gering angesehen werden (ARSU (2003), BIO CONSULT (2005), EXO (2001), HÖTKER ET AL. (2004) und REHFELDT ET AL. (2001)) und Zufallsereignisse sein (HÖTKER ET AL. (2013), S. 281, 292 und GRÜNKORN ET AL. (2016), S. 229). Die meisten Vögel bleiben eher unterhalb des Rotorbereiches und in der Regel weichen die Vögel derartigen Hindernissen aus. Probleme können aber bei Vogelarten entstehen, die sich über längere Zeiträume im Höhenbereich der Rotoren aufhalten, wie beispielsweise manche Greifvögel (z.B. Rotmilan, Seeadler) oder bei solchen, die immer wiederkehrend beim Wechsel von Nahrungsraum und Horst die Rotorenbereiche durchfliegen. In der aktuellen Rechtsprechung wird dazu ausgeführt, „(...) dass etwaige Kollisionen außerhalb des Vogelschutzgebietes eintreten würden. Aufgrund denkbarer Kollisionen von Einzeltieren geschützter Vogelarten

ist aber ein Funktionsverlust des Schutzgebiets nicht zu besorgen“ (VG Arnsberg, U.v. 22.11.2012 – 7 K 2633/10 S.9).

Zusammenfassend ist daher zu prüfen, ob das vorliegende Vorhaben geeignet erscheint, eine solche Verriegelungs- oder Barrierewirkung zu entfalten, dass die Vögel daran gehindert würden, ihre Habitate im Schutzgebiet zu erreichen. Solche potenziellen Auswirkungen können jedoch nur dann greifen, wenn sich der jeweilige Wirkraum mit dem Aktivitätsraum von Vögeln überschneidet.

In Nordrhein-Westfalen können als **WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten** neben den in Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG genannten auch die Arten angesehen werden, die in Anhang 1 des Artenschutzleitfadens genannt werden. Bei den übrigen erfassten Arten handelt es sich meist um Vogel- und Fledermausarten der allgemein häufigen und/oder ungefährdeten Arten. Aufgrund ihrer Häufigkeit und/oder geringen Empfindlichkeit gegenüber Windenergievorhaben treffen in der Regel die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu, da davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten ist. Die Kollisionsgefahr ist für diese Arten zudem nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand und aufgrund ihres Flugverhaltens sowie nach Auswertung der oben genannten Schlagopferkartereien von DÜRR (DÜRR (2023A)/DÜRR (2023B)) als sehr gering zu bewerten. Eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ist nicht zu erwarten.

Insofern wird im Sinne einer Regelvermutung davon ausgegangen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote bei den nicht WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten durch WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Nur bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf besondere Verhältnisse könnten in Einzelfällen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

Bezogen auf die nicht WEA-empfindlichen Arten liegen keine ernstzunehmenden Hinweise auf besondere örtliche Verhältnisse vor, welche der Annahme der Regelvermutung widersprechen (vgl. auch standortbezogene Beurteilung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag SCHMAL + RATZBOR (2023BF)). So ist die Errichtung und der Betrieb von fünf WEA im Offenland angrenzend an bestehende WEA vorgesehen, so dass eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten bei Vögeln und Fledermäusen unter Berücksichtigung der konkreten räumlichen Situation sowie einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden kann bzw. die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ebenfalls ist bei keiner der genannten nicht WEA-empfindlichen Arten eine erhebliche Störung im Sinne des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes zu besorgen. Auch liegen keine ernstzunehmenden Hinweise auf eine erhöhte Kollisionsgefahr für diese Arten vor.

Insofern besteht im Ergebnis, bezogen auf die nicht WEA-empfindlichen Arten, keine Gefahr der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden Arten aufgrund von indirekten Wirkungen des geplanten Vorhabens. Das Projekt ist in Hinsicht auf diese Arten nicht geeignet, zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu führen.

Aus der Erlasslage (MWIDE, MULNV, MHKBG (2018)) ergibt sich eine Bewertungskaskade, die hierarchisch abgearbeitet werden kann und bei der folgende Punkte zu prüfen sind:

1. Werden die Abstände (Pufferzone) zwischen Natura 2000-Gebieten und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorflächen (Rotorblattspitze) einer WEA eingehalten?

2. Werden für die für das Schutzgebiet genannten WEA-empfindlichen Vogelarten die in Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG bzw. in Anhang 2 des Artenschutzleitfadens NRW jeweils genannten artspezifischen Radien zum Natura 2000-Gebiet eingehalten?

Werden die artspezifischen Radien eingehalten oder überschritten, werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.d.R. nicht berührt (§ 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG; MULNV & LANUV (2017), S. 9). Insofern sind weder die vorkommenden Arten noch ihre Lebensräume vom Vorhaben betroffen. Wird bei einem der vorgenannten Punkte der dort genannte Radius unterschritten, ist eine sachverhaltsbezogene Prüfung erforderlich. Dann ist zu hinterfragen:

3. Ergeben sich bei Unterschreitung der genannten Radien Hinweise, ob die Verbotstatbestände erfüllt sein können und damit das jeweilige Schutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann?

1. Der aktuelle Windenergie-Erlass (MWIDE, MULNV, MHKBG (2018)) weist auf Abstände (Pufferzone) u.a. zwischen Natura 2000-Gebieten und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorflächen (Rotorblattspitze) einer WEA hin. *„Sofern ein Natura-2000-Gebiet dem Schutz von windenergieempfindlichen Fledermausarten oder windenergieempfindlichen europäischen Vogelarten dient, sowie bei Europäischen Vogelschutzgebieten ist aus Vorsorgegründen in der Regel eine Pufferzone von 300 m naturschutzfachlich begründet.“* Die nächstgelegene gegenständliche WEA weist zu dem nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet einen Abstand von ca. 1,8 km bzw. zum faktischen VSG 2,8 km auf, und liegt somit außerhalb der 300 m Pufferzone. Auch unter Berücksichtigung des Rotorradius von etwa 86 m befindet sich der nächstgelegene Punkt der Rotorflächen (Rotorblattspitze) der geplanten WEA deutlich außerhalb der Pufferzone.

2. Von den wertbestimmenden Arten der beiden Gebiete sind nach Anl. 1 zu § 45 b BNatSchG bzw. nach Anlage 1 des Artenschutzleitfadens NRW Rotmilan und Schwarzstorch sowie Mückenfledermaus als WEA-empfindliche Arten aufgeführt. Die nächstgelegene gegenständliche WEA weist zu dem nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet einen Abstand von ca. 1,8 km bzw. zum faktischen VSG 2,8 km auf, so dass bei Rotmilan und Mückenfledermaus eine vertiefende Prüfung nicht erforderlich ist. Der Abstand unterschreitet jedoch den artspezifischen Untersuchungsradius von 3.000 m für eine vertiefende Prüfung beim Schwarzstorch. Jedoch haben die Untersuchungen vor Ort sowie die Auswertung der sachdienlichen Hinweise Dritter ergeben, dass der artspezifische Untersuchungsradius hinsichtlich einer vertiefenden Prüfung nach Spalte 2 Anhang 2 Artenschutzleitfaden NRW beim Schwarzstorch nicht unterschritten wird (vgl. Art-für-Art Betrachtung des Schwarzstorches im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag SCHMAL + RATZBOR (2023BF)).

Der Artenschutzleitfaden (MULNV & LANUV (2017)) führt in Kapitel 7.2 zur FFH-Verträglichkeitsprüfung aus: *„Die Pufferzone zum VSG beträgt nach Windenergie-Erlass NRW (Nr. 8.2.2.2) aus Vorsorgegründen in der Regel 300 m. In Abhängigkeit von den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des Gebiets kann ein niedriger oder höherer Abstandswert festgesetzt werden, wobei insbesondere bei WEA-empfindlichen Vogelarten ein größerer Abstand angebracht sein kann.“* Ferner heißt es an späterer Stelle: *„Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn projektbedingte Veränderungen und Störungen (inkl. Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten) in ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in*

eingeschränktem Umfang erfüllen kann.“ Demnach sei eine Einzelfallentscheidung auf Basis der betroffenen Arten erforderlich.

Ein wichtiges Ziel für die umliegenden Natura 2000-Gebiete ist es, die vorhandene Lebensraumvielfalt mit ihrer charakteristischen Avifauna zu sichern und weiter zu fördern. Dabei soll insbesondere die Entwicklung naturnaher und naturschutzorientierter Waldgesellschaften (Buchen-, Buchenmisch- und Eichenmischbestände), die naturnahen Fließgewässerregime sowie die Grünlandbereiche erhalten und gepflegt werden. Insgesamt sind unter Berücksichtigung des aktuellen Kenntnissstandes und der konkreten räumlichen Situation keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Entwicklungsziele sowie die wertbestimmenden Arten zu erwarten.

7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Um sicherzustellen, dass die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Schutzgebiete gegeben ist, sind alle im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehenden Pläne und Projekte einzubeziehen, die im Zusammenwirken erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete haben könnten (vgl. LÜTKES & EWER (2011) S. 343 ff.). Andere Pläne und Projekte, die im Zusammenwirken nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete zu entfalten, bedürfen keiner summarischen Prüfung.

Nach der Prüfung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Natura 2000-Gebiete sind direkte und indirekte Wirkungen ausgeschlossen. Insofern werden jene Pläne und Projekte einer summarischen Prüfung unterworfen, die im Zusammenwirken diese indirekten Wirkungen entfalten können. Dies könnten bestehende oder geplante Bauwerke mit ähnlicher Wirkung im direkten Umfeld der geplanten WEA sein.

Aus dem 1,5 km-Radius sind keine FFH-VP nach dem FIS bekannt. Die nächstgelegene FFH-VP (VP-4417-303-00652 bzw. VP-4517-303-00655) erfolgte über 7 km westlich des Vorhabens in Form vom Neubau einer Ortsumgehung, das zu einem Flächenverlust führte, welches bezogen auf die Auswirkungen für einzelne Arten nicht erheblich war.

In der näheren Umgebung (1.500 m-Radius) der geplanten WEA befinden sich weitere Windenergieanlagen (siehe Abbildung 1). Keine der bestehenden WEA liegt innerhalb eines Natura-2000-Gebietes.

Kumulierende Wirkungen der genannten Vorhaben auf die Natura 2000-Gebiete können bereits aufgrund der Entfernung und anderer Wirkzusammenhänge der Raumnutzung ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung der Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Zusammenwirken von Plänen und Projekten kann ausgeschlossen werden.

8 Zusammenfassende Beurteilung

In einem 4 km-Radius um die geplanten WEA sind das FFH-Gebiet „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“ sowie das faktische VSG „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ prüfungsrelevant.

Durch das Vorhaben wird der jeweilige Schutzzweck nicht beeinträchtigt, da weder geschützte Lebensraumstrukturen und -elemente entfallen, noch ihre Funktionen beeinträchtigt werden. Ein direkter Eingriff kann unter Berücksichtigung der Distanz (ab ca. 1,8 km) zwischen dem Vorhaben und den Schutzgebieten vollständig ausgeschlossen werden. Die Lebensräume der Tierarten in den genannten Natura 2000-Gebieten (inkl. „faktisches VSG“) werden durch das Vorhaben räumlich nicht zerschnitten, ihre Erreichbarkeit bleibt erhalten.

Die Überprüfung der direkten und indirekten Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete ergab im Hinblick auf die Lebensraumtypen keine Betroffenheit. Eine erhebliche Beeinträchtigung der in dem Schutzgebiet vorkommenden, wertbestimmenden Tierarten sowie der relevanten, charakteristischen Arten der Lebensraumtypen konnte ebenfalls nicht festgestellt werden.

Das Windenergieprojekt ist weder für sich noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Programmen geeignet, zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu führen.

Folglich ist das Vorhaben mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verträglich.

Quellen und Literatur

- ARSU (2003): Langzeituntersuchung zum Konfliktthema Windkraft und Vögel, 2. Zwischenbericht.
- BIO CONSULT (2005): Entwicklung einer Methode zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Vögeln an Windenergieanlagen. Endbericht März 2005. Im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein.
- DÜRR, T. (2023a): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand: 09.08.2023. Im Internet abrufbar unter: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitschwerpunkte/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>
- DÜRR, T. (2023b): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand: 09.08.2023. Im Internet abrufbar unter: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitschwerpunkte/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>
- EXO, M. (2001): Windkraftanlagen und Vogelschutz. Naturschutz u. Landschaftsplanung 33: 323.
- GRÜNKORN, T. J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D
- HÖTKER, H., O. KRONE & G. NEHLS (2013): Verbundprojekt: Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.
- HÖTKER, H., THOMSEN, K.-M. & KÖSTER, H. (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Hrsg. Michael-Otto-Institut im NABU, gefördert vom Bundesamt für Naturschutz; Förd.Nr. Z13-684 11.5/03
- LÜTKES, S. & EWER, W. (2011): BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. Neues Naturschutzgesetz - Neuer Handkommentar 2011. Erschienen im Verlag C. H. Beck München 2011.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALENS (2016a): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht (19.12.2016)

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN UND DAS LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
(2017): Leitfaden - Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und
Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Stand 10.11.2017

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
(MUNV) & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2023): Leitfaden "Umsetzung des Arten- und
Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-
Westfalen - Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete. 2.
Änderung. Stand 22.06.2023.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE (AZ. VI.A-3 - 77-30
WINDENERGIEERLASS), MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND
VERBRAUCHERSCHUTZ (AZ. VII.2-2 - 2017/01 - WINDENERGIEERLASS), MINISTERIUM FÜR
HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (AZ.
611 - 901.3/202) (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen
und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass). Vom 08.05.2018.
Gemeinsamer Runderlass

MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ
NRW (MKULNV) (2016b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen
Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL)
zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) - Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW in der Fassung vom 06.06.2016

REHFELDT, K., GERDES, G.J. & SCHREIBER, M. (2001): Weiterer Ausbau der Windenergienutzung im
Hinblick auf den Klimaschutz - Teil 1. Bericht für das Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit. Vorhaben 99946101, Deutsches Windenergieinstitut,
Wilhelmshaven.

SCHMAL + RATZBOR (2023bf): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen
Prüfung (ASP) der Stufen I und II - Windenergieprojekt - Errichtung und Betrieb von fünf
WEA „Bad Wünnenberg-Fürstenberg“ - Gemeinde Bad Wünnenberg, Kreis Paderborn,
Nordrhein-Westfalen. Im Auftrag der Lackmann Flocke GbR. Stand: 07.11.2023.